

Hallenordnung

Sporthalle Gotteskamp, Gotteskamp 29, 17348 Woldegk
Sporthalle Bredenfelde, Krumbecker Str. 5, 17348 Woldegk

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle Gotteskamp und die Sporthalle Bredenfelde sind Eigentum der Stadt Woldegk und werden von ihr als Sportstätten betrieben und verwaltet.

Mit der Benutzung der Sportstätten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie der Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportstätten der Stadt Woldegk in der aktuell gültigen Fassung an.

Nutzer diese Ordnung sind: Schulen, Vereins- und Breitensport, Privatpersonen und sonstige Institutionen.

§ 2

Überlassung und Belegung

(1) Die Stadt Woldegk stellt Sporthalle Gotteskamp für den Schulsport, Vereinssport, Freizeitgestaltung, Erholung und kulturelle Veranstaltungen auf Grundlage dieser Ordnung zur Verfügung.

(2) Zur Benutzung berechtigt sind vorrangig die im Stadtgebiet liegenden Schulen sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Amtsbereich Woldegk.

(3) Die Benutzung der Sporthalle durch Dritte darf die Belange der Schulen nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache beeinträchtigen.

(4) Die Nutzung der jeweiligen Sportstätte ist zu den Sprechzeiten des Amt Woldegk mündlich, schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.

Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(5) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.

(6) Die Zustimmung zur Benutzung der Sporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.

§ 3

Aufenthalt in der Sporthalle

(1) Die Sporthalle muss in dem Zeitpunkt von dem Benutzer geräumt werden, der in der Genehmigung zur Benutzung als Ende der Nutzungszeit angegeben ist. Der Nutzer ist berechtigt die Umkleieräume 15 Minuten vor der Nutzungszeit zu betreten und hat diese spätestens 15 Minuten nach der Nutzungszeit zu verlassen.

(2) Nur die vereinbarten Hallenteile dürfen genutzt werden.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet die aktuellen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

(4) Der Nutzer darf ohne Genehmigung des Eigentümers keine Veränderungen am Gebäude oder den Nutzungsgegenständen vornehmen.

(5) Die Sporthalle ist von Sportgruppen nur in Begleitung und unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters zu betreten. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat die Anlage als Letzter zu verlassen und bestätigt damit, dass sich das Objekt und dessen Nebeneinrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.

(6) Alle Turn- und Sportgeräte sind vom Nutzer eigenständig aufzubauen und nach Gebrauch zu beräumen.

(7) Die Haupteingangstür zur Sporthalle ist stets während der Nutzung zu schließen und geschossen zu halten.

(8) Für abhanden gekommene Gegenstände wird vom Eigentümer keine Haftung übernommen.

(9) Das Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Hallenbereich inkl. Umkleieräume untersagt. (Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen mit Versorgung bzw. Nutzung des Besprechungsraums.) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Hallenspielfeld ist nicht gestattet.

(10) Das Betreten des Hallenspielfeldes ist nur mit nicht färbenden Sportschuhen gestattet.

(11) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

(12) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, nach der Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder ähnlichen Anlässen, sämtliche verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

(1) Die Benutzer sind verpflichtet die Sporthalle und deren Zubehör pfleglich zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

(2) Bei Nichteinhaltung der Hallenordnung ist die Stadt Woldegk und das Amt Woldegk berechtigt Nutzer der Halle zu verweisen. Nutzungsverträge können bei mehrmaligen bzw. besonders schwerwiegenden Verstößen durch den Eigentümer gekündigt werden.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Beauftragten der Stadt Woldegk und des Amt Woldegk haben jederzeit Zutritt zur Sporthalle.

(2) Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Woldegk und des Amt Woldegk ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die an der Sporthalle, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen. Eines Nachweises des Verschuldens bedarf es hierbei nicht.

(3) Die Stadt Woldegk übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle entstehen, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Woldegk zurückzuführen ist.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich die Stadt Woldegk von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet Beschädigungen an der Sporthalle oder deren Zubehör unverzüglich den Beauftragten der Stadt (Hausmeister, Hallenwart) oder dem Amt (SB Schule/Sport) mitzuteilen.

(6) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 7 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzung- und Gebührensatzung für Sportstätten der Stadt Woldegk in der derzeit gültigen Fassung.

§ 8 Widerruf der Überlassung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Hallenordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Woldegk, den _____

T. Hyna
Bürgermeister

- Siegel -